OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-650866/6/Bi/CG

Datum: Linz, 29. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn Mag. B P, H, G, vom 30. März 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 20. März 2017, GZ: 2016/400843, wegen Abweisung des Antrages auf Wiedererteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A<=25kW, A und B, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 29. Mai 2017

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) vom 16. November 2016 auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A<=25kW, A und B gemäß § 3 Abs. 1 FSG abgewiesen.
Die Zustellung des Bescheides erfolgte laut Rückschein durch Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 23. März 2017.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art.130 Abs.1 Z1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oö. zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art.131 B-VG zu entscheiden hat. Am 29. Mai 2017 wurde eine beantragte öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt; der Bf ist unentschuldigt, die Vertreterin der belangten Behörde entschuldigt nicht erschienen. Das Erkenntnis wurde mündlich verkündet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, eine Untersuchung durch den Amtsarzt sei nicht möglich, zumal dieser nicht korrekt vorgehe. Es habe ein für ihn positives Gutachten gegeben, bis der Amtsarzt Druck auf den Gutachter ausgeübt habe. Der Amtsarzt unternehme alles, damit er keinen Führerschein mehr bekomme. Dazu seien auch seine bisherigen Einwendungen gegen die VPU zu beachten, ein Termin wäre sinnlos. Der Amtsarzt habe auch permanent das Schreiben der Staatsanwaltschaft in den Zuweisungen zitiert. Er werfe der belangten Behörde und der StA zumindest schwere Mängel in ihrer Sorgfaltspflicht vor; der FS-Entzug habe ihn seine finanzielle Existenz gekostet. Beantragt wird die Zeugeneinvernahme von Frau Dr. S, StA, des Amtsarztes Dr. S und der Vertreterin der belangten Behörde Dr. A. Er habe in den letzten Monaten auch versucht, seinen Wohnort zu wechseln, um einen anderen Amtsarzt zu bekommen, was aber aufgrund seines finanziellen Engpasses gescheitert sei.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Einholung von Unterlagen von der belangten Behörde.

Aus dem Verfahrensakt ergibt sich, dass der Bf am 16. November 2016 einen Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A<=25kW, A und B gestellt hat, nachdem ihm die befristete Lenkberechtigung nicht mehr verlängert worden war – rechtskräftige Abweisung des Antrages auf Verlängerung mit Bescheid vom 30.8.2016. Die Wahrnehmung eines Amtsarzt-Termines am 16. November 2016, 10.00 Uhr, hat er abgelehnt.

Mit Mail vom 20. Februar 2017 führte der Bf erneut aus, ein weiterer Termin beim Amtsarzt sei für ihn aus den bereits bekannt gegebenen Gründen nicht möglich.
Mit Schreiben der belangten Behörde vom 9. März 2017 teilte diese dem Bf unter Hinweis auf § 3 Abs. 1 Z 3 FSG mit, dass ein amtsärztliches Gutachten zur gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen mangels seiner Mitwirkung nicht erstellt werden könne und damit die Voraussetzungen für die Wiedererteilung einer Lenkberechtigung nicht gegeben sei, weshalb der Antrag abzuweisen wäre.

Im Rahmen des Parteiengehörs teilte der Bf am 15. März 2017 mit, die belangte Behörde sei sehr interessiert an allen gegen ihn laufenden Agenden, verweigere aber konsequent die Überprüfung der Angaben der Staatsanwaltschaft. Das Stalking finde seit einem Jahr nicht mehr statt und sei daher für den Führerschein irrelevant. ... Er freue sich, dass er nun einmal die gesammelten völlig irrwitzigen Anzeigen gegen seine Person schriftlich vom Gericht bekommen hätte und in der Verhandlung seine Unschuld beweisen habe können. Er habe aber auch die gröbsten Widersprüche der Anzeigerin offenlegen können. Er habe aber auch weitere Agenden beweisen können, zB habe ihm die Arbeiterkammer geglaubt, dass Druck gegen ihn aufgebaut worden sei, und seine Ansprüche durchgesetzt. Er sei topfit und habe sich nichts zu Schulden können lassen, daher wolle er sofort einen unbefristeten Führerschein.

Die auf Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes Oö. von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen betreffend ein Schreiben des Bf an Frau Dr. S, Staatsanwaltschaft Linz, mit Eingangsstempel 17. Dezember 2015 wegen Aktivitäten von Scientology gegen ihn und einen Bericht der PI Mondsee vom 17. September 2016, GZ: B6/12721/2016, in dem dem Bf Stalking im Zeitraum 1.7.2004 bis 25.8.2016 vorgeworfen wurde.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Eine Feststellung der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A<=25kW, A und B liegt nicht vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger